

**Zeichenerklärung, Regelbeispiele, Festsetzungen und Hinweise**  
**Bebauungsplan "Winterberg"**

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**a) für die planlichen Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**WA** allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Zahl der Vollgeschosse zulässig 2/3 Vollgeschosse als Höchstgrenze  
 GRZ 0,35 / 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) als Höchstmaß, sofern die überbaubare Fläche zwischen den Baugrenzen keinen geringeren Wert ergibt  
 GFZ 0,6 / 0,7 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) als Höchstmaß, sofern die überbaubare Fläche zwischen den Baugrenzen, sowie die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse keinen geringeren Wert ergibt  
 E Erdgeschoss  
 E+D Erdgeschoss + Dachgeschoss  
 E+H Erdgeschoss + Obergeschoss  
 U+E+D Untergeschoss + Erdgeschoss + Dachgeschoss

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
 Offene Bauweise  
 nur Einzelhausbebauung zulässig  
 Einzel- oder Doppelhausbebauung zulässig

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Straßenbegrenzungslinie  
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
 Straßenverkehrsfläche  
 Mehrzweckstreifen  
 landwirtschaftlicher Weg  
 MZS 2,5 FB 3,0 MZS = Mehrzweckstreifen mit Breitenangabe, FB = Fahrbahn mit Breitenangabe  
 Garagenzufahrt festgesetzt

**5. Darstellung für Versorgungsflächen, Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**

Bestehende Trasse für Versorgungsanlagen (Freileitung) für Strom mit Schutzbereich, ca. Lage, graphisch aus Spartenaustritt der Bauwerk AG übertragen, zu erhalten  
 Abbau der Freileitung ist geplant, Zeitpunkt ist noch nicht bekannt.  
 Flächen für Abfallabfuhrung, Zweckbestimmung:  
 Abfallabfuhrung für Hausmüll- und Wertstoffabholung

**6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

öffentl. Grünfläche (Regenrückhaltebecken), gem. textl. Festsetzungen in Punkt 5  
 öffentl. Grünfläche teilweise mit Gehölzbestand, gem. textl. Festsetzungen in Punkt 5  
 geplante Baumpflanzung im öffentlichen Bereich, gem. textl. Festsetzungen in Punkt 5  
 geplante Baumpflanzung im privaten Bereich, gem. textl. Festsetzungen in Punkt 5  
 geplante Gehölzpflanzung im privaten Bereich, gem. textl. Festsetzungen in Punkt 5

**7. Flächen für Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

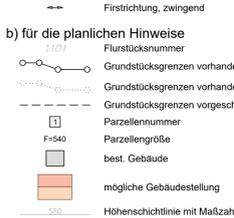
natürlich gestaltete Flächen mit Versickerungsfunktion, Symboldarstellung  
 genaue Ausgestaltung und Tiefe gem. Entwässerungsplanung

**8. Sonstige Darstellungen und Festlegungen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten

1	2
3	4
5	6

Nutzungsschablone  
 1. Art der baulichen Nutzung  
 2. Grundflächenzahl (GRZ)  
 3. Bauweise  
 4. offene Bauweise



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE**

**a) Planungs- und Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung**

**1.1 allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

Zulässige Nutzungen sind Nutzungen für allgemeine Wohngebiete entsprechend § 4 BauNVO mit folgender Einschränkung:  
 Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO:  
 die gem. § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Betriebszweckes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

Es gelten die Festsetzungen der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**2.1 Bauweise (§ 22 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

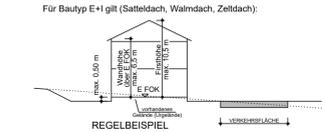
BauTyp	Dachform	Dachneigung
Erdgeschoss (E)	Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm	15° - 30°
Erd- und Dachgeschoss (E + D)	Zeltdach, Walmdach, Krüppelwalm	15° - 30°
Erd- und 1 Obergeschoss (E + I)	Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm	15° - 30°
	Zeltdach	15° - 30°
	versetztes Pultdach	10° - 30°
	Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm	25° - 42°

Unter-, Erd- und Dachgeschoss (U + E + D) Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm 25° - 42°  
 Gebäudestellung:  
 Als Grundrisform sind rechteckige Grundrisse zulässig. Die Frontlinie ist parallel zur längeren Gebäudesseite anzulegen.  
 Im Plan festgesetzte Festsetzungen sind bindend.  
 Die Gebäude sind parallel oder rechtwinklig zur Baugrenze auszurichten.

Wohnungen:  
 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
 Pro Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude bzw. bei Doppelhausbebauung max. 2 Wohnungen pro Haushälfte zulässig.

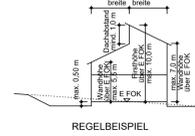
**2.2 Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Die in den Regelbeispielen genannten Maße sind Bestandteile der textlichen Festsetzungen.  
 Für BauTyp E+I gilt (Satteldach, Walmdach, Zeltdach):

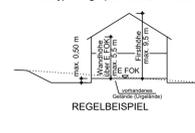


**Für BauTyp E+I gilt (versetztes Pultdach):**

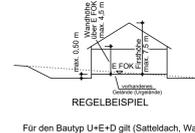
mind. 13, max. 20, mind. 10,3 max. 20



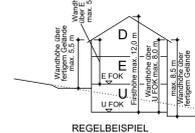
**Für BauTyp E+D gilt (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm):**



**Für BauTyp E gilt (Satteldach, Walmdach, Zeltdach):**



**Für den BauTyp U+E+D gilt (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm):**



**Höhe der Erdgeschoss-Fertigfußbodenoberkante (E FOK):**

Definition der Bezugspunkte  
 Höhe E FOK (Erdgeschoss-Fertig-Fußbodenoberkante):



**Hinweise:**

In den Bauanträgen ist sowohl das vorhandene, natürliche Gelände als auch das fertige bzw. hergestellte Gelände darzustellen.

Wandhöhe:  
 Wandhöhe über E FOK bis zur Verschnürung der Außenwand mit der Dachhaut.

Firsthöhe:  
 max. Höhe über E FOK.

**2.3 Nebenanlagen und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO)**

Gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3, BayBO darf ohne Abstandfläche nach folgenden planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze getauft werden:  
 Zulässig sind Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen, gem. §14 BauNVO mit einer Gesamtlänge von max. 9 m.  
 Die Traufhöhe (Wandhöhe) darf 4,0 m nicht überschreiten.  
 Die Firsthöhe darf 5,5 m nicht überschreiten.  
 Als unterer Bezugspunkt zur Bemessung der Trauf- bzw. Firsthöhe gilt die fertige Erdgeschossfußbodenoberkante.  
 Als Dachneigung ist max. 30° zulässig, sofern sich durch die zulässige Firsthöhe kein geringerer Wert ergibt.

Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen gem. §14 BauNVO nach diesen planungsrechtlichen Vorschriften sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Sind dem Hauptgebäude unterzuordnen und in der Form anzupassen.  
 Für Nebengebäude und Garagen sind auch Fischdach- und flach geneigte Dächer (0°-12°) zulässig. Bei Fischdächern sind Dachbegrünungen zwingend.  
 Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Wal- oder Zeltfelder nicht zulässig.

Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von mind. 5 m zur Begrenzung der Verkehrsfläche freizuhalten. Der Stauraum darf zur Straße hin nicht eingetieft werden und ist mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen.  
 Sonstige Nebengebäude sind bis zu einer Grundfläche von 20 m² auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

**2.4 Allgemein**

Zur Regelung der Abstandsflächen behalten die Vorschriften des Art. 6 BayBO weiterhin Gültigkeit, sofern Festsetzungen im Bebauungsplan keine größeren oder anderweitigen Abstände ergeben.  
 Für die Bemessung der Abstandsflächen gilt zur Festlegung der Geländeoberfläche als unterer Bezugspunkt die fertige Geländeoberkante, jedoch nicht höher als die E FOK.

**3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**3.1 Dachgestaltung**

**Dachgäuben:**  
 Zulässig als 30° Dachneigung des Hauptdaches, bis max. 4,0 m Anstichhöhe.  
 Abstände zu Abgrenzungen und Einbauten mind. 1,0 m, sofern aus Brandschutzgründen keine größeren Abstände erforderlich sind. Negative Gäuben (Dachschneitten) sind unzulässig.

**Dachdeckung:**  
 Zulässig sind kleinteilige Dachsteine oder -ziegel in roten, braunen, grauen und schwarzen Farben und Tönen. Bei Fischdächern, Flach- und versetzten Pultdächern sind auch Dachbegrünungen zulässig. Bei Fischdächern und flach geneigten Dächern sind auch Kiesdächer zulässig.

**Dachüberstände:**  
 Traufüberstand max. 60 cm  
 Organgüberstand max. 40 cm  
 (bei Balken bis max. 0,20 m über Balkenvorderseite) zulässig  
 Dachüberstände sind bei Grenzbebauung an der Grenze nicht zulässig.

**3.2 Fassadengestaltung**

**Zwerggiebel:**  
 Zulässig, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen, bis max. 1/3 der Gebäudehöhe bzw. -breite als Zwerggiebel oder Erker.  
 Der First muss mind. 1,00 m unter dem First des Hauptdaches enden.

**Außenwandbekleidungen:**  
 Zulässig als Putz oder Holzverschalung mit gedeckten Farben, Grelle oder glänzende Farben und Beschichtungen sind unzulässig.

**3.3 Aufschüttungen und Abgrabungen**

Die natürliche Geländefläche ist so weit wie möglich zu erhalten. Auffüllungen oder Abgrabungen zur Gartengestaltung sind zulässig. Abgrabungen für Pools sind zulässig.  
 Sitzstamm sind bis 1,50 m Höhe zulässig und zu begrünen oder mit Vorpflanzung zu versehen.  
 Böschnungen sind mit Neigungen von höchstens 1:1,5 anzulegen und zu bepflanzen.  
 Aufschüttungen und Abgrabungen haben an der Grundstücksgrenze auf natürlicher Geländeoberfläche zu enden.  
 Ausnahme: Eigentümern mit gemeinsamer Grenze schütten in gleichem Maße auf oder graben ab.  
 Straßensteig oberkante und Oberkante Zaunsockel an den Bereich zwischen Straßen- bzw. Gehsteigoberkante und Oberkante Zaunsockel zu enden.

**3.4 Einfriedigungen**

Einfriedigungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.  
 Bei der Errichtung gelten folgende Festsetzungen:  
 Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedigungen aus Holz- und Metallstrukturen, Mauern oder Gabionen zulässig.  
 Die Oberkante der Einfriedung darf über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,2 m betragen.  
 Zulässig sind auch Heckenpflanzungen (Arten a. Liste Gehölzplanz) bis zu einer Höhe von max. 1,5 m.  
 Zulässig ist an der Straßenseite ein Sockel bis zu einer Höhe von 0,75 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante.  
 An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine Einfriedung aus Holz- und Metallstrukturen, sowie Maschendrahtzaun zulässig, jedoch keine blickdurchlässigen Konstruktionen.  
 Die Oberkante der Einfriedung darf hier 1,50 m über Gelände nicht überschreiten. Sockel sind bis max. 0,25 m Höhe über Geländeoberkante zulässig.  
 Die Hinterplanung der Einfriedung ist zulässig und wünschenswert.  
 Bei Einfriedungen sind die Sichtdächer nach den gültigen Vorschriften freizuhalten.

**3.5 Private Stellplätze und Garagen**

Pro Wohnung sind 2 Stellplätze zu errichten. Die notwendigen Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücke nachzuweisen. Ansonsten gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde.

**3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Zur Verbesserung der Niederschlagswasseranlieferung ist jeder Bauherr verpflichtet, auf seinem Baugrundstück geeignete Maßnahmen zur Minderung des Abflusses von Niederschlagswasser vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses auf den jeweiligen Grundstücken Regenrückhalteanlagen zu errichten. Das für die Bemessung relevante Rückhaltevolumen muss mindestens 0,5 m³ je 100 m² Grundfläche betragen. Der Drosselabfluss ist auf max. 0,1 l/s je 100 m² Grundstückfläche zu begrenzen.

Zur Verringerung der Abflussumengen sind befestigte Wege, Stellplätze und Zufahrten wasserdurchlässig auszubilden, z. B. mit wasserundurchlässigen Belägen, Pflaster mit offenen Fugen (Rasen, Splitt).

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verweidung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 ff. BBodSchV zu verwenden.  
 Der belabete Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdrichtung zu schützen und wieder seiner/irrer Nutzung zuzuführen. Es sind max. 100 t Mutterboden pro 1 ha für Unterboden und Untergut einzulagern. Die Bodenmieten dürfen nicht befrachten werden.

**3.7 Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)**

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen zulässig bei gleicher Neigung wie die Dachfläche.  
 Aufgeständerte und freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

**4. Werbeanlagen**

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeanlagen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften, oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeanrichtungen an der Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Leuchtreklamen sind unzulässig. So genannte Nassreklamieren dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

**5. Grünordnung**

**5.1 Öffentliche Grünflächen**

**Öffentliche Grünflächen (Regenrückhaltebecken)**  
 Mindestens 50% dieser nicht von baulichen Anlagen oder Anlagen der Wasserwirtschaft belegten Flächen sind mit Gehölzen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Heister und Sträucher herzustellen und dauerhaft zu erhalten.  
 Die in der nachfolgenden Auswahlhilfe angegebenen Mindestpflanzqualitäten, Pflanzabstände etc. sind einzuhalten.  
 Ruderliche Fläche (50 %) ist als extensive Wiesenfläche mit gebietseigenem Saatgut herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.  
 Ruderalflächen bis 25% der Gesamtfläche sind zugelassen. Geschittene Hecken sind nicht zulässig.  
 Die Pflanzungen in öffentlichen Grünflächen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Erschließung herzustellen.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat mit gebietseigenem Saatgut herstellen und dauerhaft fachgerecht unterhalten.

**Öffentliche Grünflächen teilweise mit Gehölzbestand (westlich landwirtschaftlicher Weg an der Westseite des Geltungsbereichs der Planung)**  
 Die in der festgesetzten Fläche vorhandenen Gehölze sind im Bestand zu erhalten und zu pflegen. Grünflächen außerhalb der vorhandenen Gehölzbestände in Form von Wiesen- oder Ruderalflächen sind ebenso zu erhalten.

**Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen**  
 Artenauswahl und weitere Anforderungen gem. der nachfolgenden Auswahlhilfe für Bäume I. und II. Wuchsendordnung.  
 Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3kv, StU 16-18  
 Die Bäume sind jeweils fachgerecht zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.  
 Bodendeckung im Bereich der Baumpflanzungen: Extensive Wiesenansaat